Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2972**

16. Wahlperiode 18. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinz Lanfermann, Daniel Bahr (Münster), Dr. Konrad Schily, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2823 –

Pläne der Bundesregierung zur Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sollte der Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung der Pflegeversicherung“ bis zum Sommer des Jahres 2006 vorgelegt werden. Auf Grund der Schwierigkeiten in der Umsetzung der Eckpunkte zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens bis ins Frühjahr 2007 verschoben. Erste Festlegungen zu Inhalten der Reform, sowohl auf Leistungs- als auch auf Finanzierungsseite, wurden bereits im Koalitionsvertrag getroffen. Konkretisierungen zeichnen sich in der öffentlichen Debatte langsam ab, heben aber auch die Konfliktpunkte zwischen den Koalitionspartnern zunehmend hervor und sorgen so für wachsende Beunruhigung bei den von der Reform Betroffenen.

1. Plant die Bundesregierung in der Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung eine Anhebung des Betreuungsbetrags nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), und wenn ja, in welcher Höhe?

2. Zählen auch Pflegebedürftige der Stufe Null zukünftig zu den Empfängern des Betreuungsbetrags nach § 45b SGB XI, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

3. Wie viele Personen würde dies voraussichtlich betreffen?

4. Welche zusätzlichen Kosten würden durch die Maßnahmen der Fragen 1 und 2 voraussichtlich verursacht?

5. Wie viele Pflegebedürftige sind bisher schon Bezieher des zusätzlichen Betreuungsbetrags nach § 45b SGB XI und wie hat sich die Zahl der Bezieher seit der Einführung dieser Leistung entwickelt (Aufstellung bitte nach Zahl der Bezieher in jedem Jahr seit Einführung)?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

6. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Fördermittel für niedrigschwellige Betreuungsangebote in den Ländern im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung, und wenn ja, in welchem Umfang?

7. Plant die Bundesregierung eine Überarbeitung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit nach § 14 Abs. 1 SGB XI, und wenn ja, in welchem Zeitraum?

8. Plant die Bundesregierung bei einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung eine schrittweise Angleichung der ambulanten und stationären Sachleistungsbeträge, und wenn ja, an welches Niveau?

9. Schließt die Angleichung das Pflegegeld mit ein, und wenn nein, warum nicht?

10. Plant die Bundesregierung eine neue Vergütungsregel für Härtefälle, und wenn ja, welcher Gestalt?

11. Welche zusätzlichen Kosten würden durch die Maßnahmen der Fragen 7, 8 und 9 verursacht?

12. Plant die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung eine Dynamisierung der Leistungen, und wenn ja, welcher Art und in welcher Höhe?

13. Welche Kosten würden durch die Maßnahme der Frage 11 voraussichtlich verursacht?

14. Plant die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Voraussetzungen zu schaffen, die einen Abschluss von Versorgungsverträgen mit Einzelpersonen ermöglichen, und wenn ja, welcher Art?

15. Plant die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation, und wenn ja, welche?

16. Plant die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Qualität in der Pflege“, und wenn ja, mit welchen Aufgaben?

17. Plant die Bundesregierung, stationäre Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung zu einer Veröffentlichung von Qualitätsberichten zu verpflichten, und wenn ja, welche Kriterien sollen Bestandteil der Berichte sein?

18. Werden in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Maßnahmen zur Vereinheitlichung, etwa der Anforderung an die Pflegedokumentation und der Regelungen zu Buchführung und Finanzierung, getroffen, und wenn ja, durch wen?

19. Werden im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Maßnahmen zur inhaltlichen und terminlichen Abstimmung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen mit weiteren Prüfinstanzen getroffen, und wenn ja, welche?

20. Wird die Bundesregierung bei einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Voraussetzungen dafür schaffen, dass Träger über den Abschluss eines Versorgungsvertrages mehrere Einrichtungen an einem Ort betreiben dürfen, und wenn ja, welche?

21. Plant die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Änderungen für die Pflegesatz-, die Vergütungsverhandlungen sowie der Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, und wenn ja, welche?

22. Welche Änderungen sind in der Abrechnung der Investitionsaufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen beabsichtigt?

23. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bei einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen treffen?

24. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege?

25. Beabsichtigt die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung die Einführung einer „Pflegezeit“, und wenn ja, wie soll diese konkret ausgestaltet werden?

26. Wie soll die weitere soziale Absicherung der im Rahmen der Pflegezeit Pflegenden sichergestellt werden?

27. Wird die Bundesregierung in einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Vorkehrungen treffen, dass auch die Pflegekassen private Pflegezusatzversicherungen anbieten dürfen, und ist in diesem Zusammenhang eine verstärkte steuerliche Förderung dieser Form der Eigenvorsorge für den Pflegefall geplant?

28. Wird die Bundesregierung im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung Änderungen an der Pflegeausbildung vornehmen, und wenn ja, welche?

29. Welche Empfehlungen des Runden Tischs Pflege aus dem Herbst 2005 sind nach der Übertragung der Zuständigkeit für das Heimrecht an die Länder noch durch den Bundesgesetzgeber umsetzbar und sollen im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung umgesetzt werden?

30. Welche weiteren Maßnahmen zur Entbürokratisierung sind seitens der Bundesregierung im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung geplant?

Die Fragen 1 bis 30 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Pflegereform wird umgesetzt, wenn die Gesundheitsreform unter Dach und Fach ist. Dies ist in der Sache richtig und notwendig, weil nach dem Prinzip „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ eine Reihe von grundlegenden Systemvoraussetzungen, die in der Gesundheitsreform neu geregelt werden, auch im System der Pflegeversicherung unmittelbar Auswirkungen haben. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, mit der Pflegereform zuzuwarten bis zum Abschluss der Gesundheitsreform. Eine Abstimmung über die nähere Ausgestaltung der Pflegereform – über die bereits im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen hinaus – ist innerhalb der Bundesregierung daher bislang nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu solchen Themenkomplexen in allgemeiner Form Stellung genommen werden, die bereits in der Koalitionsvereinbarung angesprochen sind und bei denen daher absehbar ist, welche Reformmaßnahmen ergriffen werden dürften.

Zu der Frage, welche Maßnahmen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz getroffen werden, ist darauf hinzuweisen, dass der besondere Hilfe- und Betreuungsbedarf zum Beispiel der Demenzkranken künftig durch die Pflegeversicherung besser berücksichtigt werden soll. Nach dem Koalitionsvertrag bedarf es mittelfristig auch einer Überarbeitung des Pflegebegriffs, der die aktuellen Erkenntnisse der Pflegewissenschaften berücksichtigt. Um diese Entscheidung vorzubereiten, hat die Bundesregierung einen Konsultationsprozess mit dem Ziel eingeleitet, mittelfristig einen unter Beteiligung aller in der Pflege relevanten Kräfte entwickelten Vorschlag präsentieren zu können. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit führen die Spitzenverbände der Pflegekassen zudem ein umfangreiches Modellprojekt zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen zum geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff und Begutachtungsverfahren durch.

Soweit in diesem Zusammenhang die Zahl der Bezieher des zusätzlichen Betreuungsbetrages nach § 45b SGB XI erfragt wird, wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Leistungsempfänger der SPV
2002	7 976
2003	29 154
2004	39 322
2005	49 313

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die – u. a. für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz – wichtigen alternativen Wohn- und Betreuungsangebote nach dem Koalitionsvertrag ebenso zu fördern sind, wie niedrigschwellige Angebote (beispielsweise zur Unterstützung der häuslichen Pflege).

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagaments. Nach dem Koalitionsvertrag kommt der Bereitschaft zur Selbsthilfe und zum ehrenamtlichen Engagement besondere Bedeutung zu. Dies wird bei der Ausgestaltung der Neuregelungen zu berücksichtigen sein. Bereits mit dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz wurden Regelungen getroffen, die zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen in der pflegerischen Versorgung etwa im Rahmen niedrigschwelliger Versorgungsangebote beitragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht allein die Pflegeversicherung in der Verantwortung für die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements steht.

Zur Ausgestaltung des Leistungsrechts weist der Koalitionsvertrag darauf hin, dass die gegenwärtige Spreizung zwischen den einzelnen Pflegestufen im Hinblick auf die Anreizwirkung und die bedarfsgerechte Versorgung zu überarbeiten sei. Dazu bedürfe es einer Nachjustierung der Pflegeleistungen mit dem Ziel der Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Zudem müssten die Pflegeleistungen dynamisiert werden. Kostenaussagen sind derzeit verfrüht.

Prävention und Rehabilitation müssen nach dem Koalitionsvertrag an der Nahtstelle von Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit deutlich verbessert werden. Insbesondere sei zu prüfen, wie der bisher nicht ausreichend praktizierte Grundsatz „Reha vor und bei Pflege“ – einschließlich der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Reha – durch sachgerechte Zuordnung von Leistungen und deren Finanzierung besser zur Geltung gelangt. Hierzu sind bereits mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Maßnahmen vorgeschlagen worden. Weitere Maßnahmen werden geprüft.

Die Leistungsqualität in der Pflege ist nach wie vor Gegenstand fachlicher Diskussionen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um die Qualität der Pflege zu sichern.

Der Koalitionsvertrag stellt fest, dass Pflegeheime und ambulante Pflegedienste durch eine Vielzahl von Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Dokumentationspflichten und anderen bürokratischen Auflagen beschwert werden und professionelle Pflegekräfte einen Teil ihrer Arbeitszeit mit entbehrlichem Verwaltungsaufwand verbringen. Zudem müssten Maßnahmen zur Qualitätssicherung primär am Ergebnis orientiert sein. Die derzeit geltenden Bestimmungen sollen deshalb in diesem Sinne vereinfacht und harmonisiert und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Dabei sollen die Vorschläge des „Runden Tisches Pflege“ einbezogen werden.

Zur Verbesserung der ärztlichen Versogung in Pflegeheimen werden bereits mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Die Einbeziehung der Pflege in die Integrierte Versorgung verspricht eine verbesserte Verzahnung zwischen medizinischer und pflegerischer Versorgung. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um dem im Koalitionsvertrag geforderten Abbau von Schnittstellenproblemen, zu denen auch die ärztliche Versorgung in Heimen zählt, sicherzustellen, ist zu prüfen.

Im Hinblick auf die Frage nach der Einführung einer Pflegezeit sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Pflegeurlaub im Rahmen der Familienpflege ausgeweitet werden sollte.

Die Sicherstellung einer hochwertigen Pflegeausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung. Nach dem Koalitionsvertrag müssen geeignete Maßnahmen (zum Beispiel integrierte Pflegeausbildung) getroffen werden, um in der Zukunft genügend professionelle Pflegekräfte für die Pflege zu gewinnen und die Qualität der Pflege zu sichern.

Zu der Frage, welche Empfehlungen des Runden Tischs Pflege aus dem Herbst 2005 nach der Übertragung der Zuständigkeit für das Heimrecht an die Länder noch durch den Bundesgesetzgeber umsetzbar sind und im Rahmen einer Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung umgesetzt werden sollen, gilt Folgendes:

Derzeit wird gemeinsam mit den Ländern geprüft, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, dass im Rahmen der Föderalismusreform das Heimrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (Öffentliche Fürsorge) herausgenommen und insoweit auf die Länder übertragen worden ist. Eine Aussage über die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tischs Pflege im Rahmen der Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung durch den Bundesgesetzgeber ist erst nach Abschluss dieser Prüfung möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333